

Amtsgericht Ratzeburg

16 K 16/21

Beschluss
beglaubigte Abschrift
(Terminsbestimmung)

Ratzeburg, 08.01.2024

Folgendes Grundstück

eingetragen im Grundbuch von		Blatt
Labenz		132

unter laufender Nummer 11 des Bestandsverzeichnisses soll am

Wochentag, Datum und Uhrzeit	Raum	Stock	im Gerichtsgebäude
Dienstag, 30.04.2024 um 10:00 Uhr	Saal II	EG	Herrenstraße 11 (Zufahrt Wasserstr.) 23909 Ratzeburg

im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Im o.g. Grundbuch ist unter laufender Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses folgendes Grundstück verzeichnet: Gemarkung Labenz, Flur 004, Flurstück 3/4, Gebäude- und Freifläche, Moorweg, 577 m².

Das Grundstück, gelegen Moorweg 2 in Labenz mit einer Größe von 577 m², ist bebaut mit einem in Massivbauweise, zwischen 1900 und 1920 errichteten, eingeschossigen Grundgebäude (Meierei), welches ca. 1975 zu Wohnzwecken ausgebaut wurde. Das Gebäude steht seit Jahren leer, es befindet sich ebenso wie das Grundstück in einem stark verwahrlosten Zustand.

Nähere Einzelheiten über das Objekt können dem Gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle des Gerichts (9:00-12:00 Uhr) eingesehen werden kann.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf **51.000,00 EUR**.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundbesitzes oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu

verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös anstelle des Grundbesitzes oder seines Zubehörs.

Kell
Rechtspflegerin



Beglaubigt
Ratzeburg, 17.01.2024

Urban
Justizangestellte